

# **Satzung**

## **über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hohendubrau**

**vom 04. Dezember 1995**

### **§ 1**

#### **Leistungen ohne Kostenersatz**

Die von der Feuerwehr Hohendubrau zu leistende Hilfe bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, sowie der Schutz des Einzelnen und des Gemeinwesens vor hierbei drohenden Gefahren wird in der Gemeinde Hohendubrau grundsätzlich unentgeltlich ausgeführt. Dasselbe gilt für die technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen (§ 7 Abs. 1 des Sächs. Brandschutzgesetzes).

### **§ 2**

#### **Leistungen gegen Kostenersatz**

- (1) Kosten nach anliegendem Verzeichnis werden erhoben:
  1. für die Brandschutzwache in Zirkussen, Turn- und Festhallen, bei Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten vom Veranstalter,
  2. von Eigentümern oder Besitzern von Objekten, welche der Brandverhütungsschau unterliegen, kann der Einsatz der Kosten entsprechend dieser Satzung verlangt werden,
  3. in den § 22 des Sächs. Brandschutzgesetzes genannten Fällen,
  4. für die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§ 3**

#### **Berechnung der Kostenersätze**

- (1) Die Kostenersätze werden nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand und nach Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände. Tagessätze werden auf jeden angefangenen Tag berechnet. Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird je Mann und Alarmierung 1 Stunde zugeschlagen.
- (3) Bei Einsätzen setzt sich der Kostensatz zusammen aus:

1. den Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen bzw. Gerätewarte,
2. den Ausrückkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
3. den Fahrkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück,
4. den Betriebskosten für mechanische Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.

Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.

Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung kleinerer Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände, sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Rückkehr mit eingeschlossen. Bei außergewöhnlicher Beanspruchung können Abnützkosten bis zur Höhe des Zeitwertes der Geräte berechnet werden.

- (4) Zusätzlich werden dem Kostenschuldner die Auslagen der Gemeinde für verbrauchte Materialien, Ersatzteile und sonstige Aufwendungen zum Selbstkostenpreis berechnet.

- (5) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.
- (6) Sofern der Kostenersatz eine unbillige Härte darstellen würde, kann von der Erhebung abgesehen werden.

#### **§ 4 Amtshilfe**

- (1) Bei der überörtlichen Hilfe richtet sich der Kostenersatz nach den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen des Innenministeriums in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei sonstiger Amtshilfe hat die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde, die nach der Anlage berechneten Kosten zu tragen.

#### **§ 5 Bereitstellung von Löschfahrzeugen**

Bei öffentlichen Veranstaltungen auf gemeindeeigenen Grundstücken können Löschfahrzeuge ohne Berechnung der Kosten bereitgestellt werden. Die Entscheidung trifft das Bürgermeisteramt.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

*(Auf den Abdruck des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)*

**beschlossen am: 04.12.1995**  
**geändert am: -**  
**In-Kraft-Treten am: 09.02.1996**

**Gebührenverzeichnis****1. Gebühren für den Personaleinsatz**

Ein Feuerwehrmann	je Std.	20,00 DM
Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrmann	je Std.	15,00 DM

**2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)****2.1. Löschfahrzeuge**

Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Std.	80,00 DM
Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Std.	60,00 DM
Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Std.	50,00 DM
Kleinlöschfahrzeug	je Std.	40,00 DM
Tragkraftspritzenfahrzeug	je Std.	45,00 DM

**2.2. Sonstige Fahrzeuge**

Schlauchwagen SW 2000 oder LF 8 als SW	je Std.	65,00 DM
Einsatzwagen ELW 1	je Std.	40,00 DM
Mannschaftstransportwagen MTW	je Std.	40,00 DM
Nachschubtransportwagen NTW	je Std.	40,00 DM

**2.3.**

Für das Bereitstellen der in 2.1. und 2.2. genannten Fahrzeuge für Feuersicherheitswachen wird die Hälfte der unter 2.1. und 2.2. angegebenen Gebühren berechnet.

**2.4.**

Für alle Fahrzeuge wird eine Kilometergebühr erhoben	je km	2,00 DM
--	-------	---------

**3. Gebühren für den Einsatz von Geräten****3.1. Pumpen**

Tragkraftspritze TS 8/8	je Std.	30,00 DM
Wasserstrahlpumpe (ohne TS 8)	je Std.	8,00 DM
Elektrotauchpumpe bis 600 l/min	je Std.	20,00 DM
Elektrotauchpumpe über 600 l/min	je Std.	30,00 DM

**3.2. Atemschutzgeräte**

Pressluftatmer	je Std.	30,00 DM
----------------	---------	----------

**3.3. Sonstige Maschinen und Geräte**

Hebekissen	je Std.	30,00 DM
Rettungsspreizer	je Std.	30,00 DM
Rettungsschere	je Std.	30,00 DM
Motorkettensäge	je Std.	16,00 DM

Stromzeuger	je Std.	30,00 DM
Be- und Entlüftungsgeräte	je Std.	25,00 DM
Boschhammer	je Std.	16,00 DM
Brennschneidgerät	je Std.	20,00 DM
Trennschleifer	je Std.	16,00 DM
Handscheinwerfer	je Std.	3,00 DM
Halogenscheinwerfer	je Std.	5,00 DM

#### **4. Gebühr für auf Zeit überlassene Geräte**

##### **4.1. Wasserfördergeräte und Zubehör**

Standrohr mit Schlüssel	je Tag	20,00 DM
Verteiler	je Tag	10,00 DM
sonst. wasserführenden Armaturen	je Tag	10,00 DM
Druckschlauch 15 und 20 m je Länge	je Tag	18,50 DM
Saugschlauch 1,6 u. 2,5 m je Länge	je Tag	15,50 DM

##### **4.2. Löschgeräte**

Feuerlöscher ohne Benutzung	je Tag	8,00 DM
für das Füllen des Feuerlöschers nach Benutzung werden Kosten für die Wiederbeschaffung, das Füllen und Prüfen einschl. 15 % Verwaltungskosten berechnet.		
Kübelspritze	je Tag	10,00 DM
Löschdecke	je Tag	5,00 DM

##### **4.3. Leitern**

Anstell- und Steckleiter	je Tag	15,00 DM
--------------------------	--------	----------

#### **5. Brandmeldeanlagen**

Fehlalarm, soweit der Alarm nicht durch technische Störungen beim Betreiber der Alarmanlage hervorgerufen wird, oder der Alarm grob fahrlässig, böswillig oder vorsätzlich verursacht wurde.		500,00 DM
--	--	-----------